

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2010

277

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 111* Änderung der Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. September 2010.	278
Nr. 112* Auflösungsvertrag zwischen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3./14. September 2010.	278
Nr. 113* Auflösungsvertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3./10. September 2010.	278
Nr. 114* Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 7. Juni 2010 in der Fassung vom 15. Juni 2010.	279
Nr. 115* Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstgeberseite für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD und für den Fachausschuss vom 7. Juni 2010 in der Fassung vom 15. Juni 2010.	282
Nr. 116* Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstnehmerseite für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD und für den Fachausschuss vom 7. Juni 2010 in der Fassung vom 15. Juni 2010.	283
Nr. 117* Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. Oktober 2010.	284
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 118 Berichtigung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO). Vom 20. September 2010.	285
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 119 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 24. Juni 2010. (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 69)	286
Lippische Landeskirche	
Nr. 120 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 24. November 2009. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 337) ..	286
Nr. 121 Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD. Vom 19. Juni 2010. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 389)	287
Nr. 122 Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Juni 2010. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 405)	287
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	
Nr. 123 Bekanntgabe des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009. Vom 1. Juli 2010. (GVOBl. S. 242)	287
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibungen	288

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 111* **Änderung der Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 3. September 2010.

Der Rat der EKD hat auf seiner Sitzung am 3. September 2010 die nachfolgende Richtlinienänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. April 2008 (ABl. EKD 2008, S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 der Präambel erhält folgende Fassung:
»Die nachstehende Richtlinie definiert für den Übergangszeitraum einen Verteilungsschlüssel.«
2. In Ziffer 2 Satz 2 wird die Angabe »2006–2008« ersetzt durch »2007–2009«.
3. Ziffer 2 Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 7. September 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. Barth
Präsident

Nr. 112* **Auflösungsvertrag zwischen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 3./14. September 2010.

Auflösungsvertrag

Zwischen

der **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen –
dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der Konföderation
und den Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation

und

der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**

– vertreten durch den Rat der EKD –
dieser wiederum vertreten durch den Ratsvorsitzenden
und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD

wird vereinbart:

Der Vertrag über die Inanspruchnahme des Rechtshofs der Konföderation durch die Evangelische Kirche in Deutschland zwischen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der EKD vom 14. August/

13. Dezember 1985 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 einvernehmlich aufgehoben.

Die Aufhebung des Vertrags wird im Amtsblatt der EKD veröffentlicht.

Hannover, den 3. September 2010

Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der EKD

Hermann Barth
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Hannover, den 14. September 2010

Dr. Weber
Vorsitzender des Rates der Konföderation

Jörg-Holger Behrens
Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation

Nr. 113* **Auflösungsvertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 3./10. September 2010.

Auflösungsvertrag

Zwischen

der **Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)**

– vertreten durch den Leitenden Bischof –

und

der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**

– vertreten durch den Vorsitzenden des Rates –

wird vereinbart:

1. Der Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland zwischen der VELKD und der EKD vom 13./20. Dezember 1985 (ABl. EKD 1986 S. 119) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 einvernehmlich aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Vertrags wird in den Verkündungsblättern der VELKD und der EKD veröffentlicht.

Hannover, den 3. September 2010

Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der EKD

Hannover, den 10. September 2010

i. V. Gerhard Ulrich
Leitender Bischof der VELKD

Nr. 114* Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 7. Juni 2010 in der Fassung vom 15. Juni 2010.

Nachdem der Rat der EKD den Gliedkirchen empfohlen hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar 1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementsprechend neu gebildet. Nach dem Zusammenschluss des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirchen wird durch die Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung vollzogen. 1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll. In den gliedkirchlichen Diakonischen Werken bestehen unterschiedliche sozialpartnerschaftliche Strukturen, so dass sowohl Verbände als auch Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Zugang in die Arbeitsrechtliche Kommission haben müssen. Unter Beachtung des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission neu gefasst:

§ 1

Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungswisend anerkannt.

Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD oder einer Arbeitsrechtlichen Kommission auf Gliedkirchenebene vollständig und unverändert vereinbart sind und dass mit der Mitarbeitervertretung eine Absprache besteht, welche Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für die Einrichtung Gültigkeit hat.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD, soweit für sie nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Gliedkirche bzw. Freikirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gilt.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes, mit.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirchenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen. Sie kann der Evangelischen Kirche in Deutschland einvernehmlich die Mitglieder für die Kommission nach § 12 Abs. 2 Arbeitnehmerentendengesetz vorschlagen.

§ 3

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
- zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Satz 1 gilt nicht für Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen, die im diakonischen Dienst beschäftigt sind und deren gliedkirchliches oder freikirchliches Mitarbeitervertretungsrecht keine dem § 10 Abs. 1 Buchst. b) des MVG.EKD entsprechende Vorschrift enthält.

§ 4

Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstnehmervertreter- und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Zwei Drittel der Dienstnehmervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im diakonischen Dienst beschäftigt sein. Diese Dienstnehmervertreter bzw. -vertreterinnen dürfen nicht Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 MVG.EKD sein.

(3) Für die Delegiertenversammlung benennen die Diakonischen Werke die entsendungsberechtigten Sozialpartner (Vereinigungen und/oder Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen). Die Benennung von Sozialpartnern erfolgt unter Beachtung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen und nach Maßgabe des für die jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werke geltenden Rechts. Die benannten Sozialpartner können nach ihren Regelungen zwei Delegierte für den Bereich eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes in die Delegiertenversammlung entsenden, wobei die Mitarbeitenden aus Einrichtungen, die eine Fassung der AVR anwenden, besonders berücksichtigt werden sollen. Einigen sich bei zwei benannten Sozialpartnern eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes diese nicht auf die Entsendung von zwei Delegierten, entsendet jeder Sozialpartner einen Delegierten. Sind mehr als zwei Sozialpartner eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes benannt und einigen sich diese nicht auf zwei Delegierte, entfällt das Stimmrecht der Dienstnehmerseite

dieses gliedkirchlichen Diakonischen Werkes. Sozialpartner, die erklären, nicht in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD mitarbeiten zu wollen, haben für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode kein Benennungsrecht nach § 4 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission.¹

(4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 5

Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Zwei Drittel der Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im diakonischen Dienst beschäftigt sein.

(3) In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk geltenden Rechts entsenden. Die diakonischen Dienstgeberverbände entsenden gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten, wobei jeder Dienstgeberverband ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR des Diakonischen Werkes der EKD direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.

(4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6

Delegiertenversammlungen

(1) Die Delegiertenversammlungen i. S. von § 4 und § 5 bestehen aus bis zu 44 Mitgliedern. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Abberufung eines Mitgliedes und gleichzeitige Neubesetzung,
- c) Bildung des Fachausschusses.

(2) Die Delegiertenversammlungen treten zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder zusammen.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite bilden je einen Fachausschuss. Der jeweilige Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
- b) Aufstellen von Leitlinien für die jeweilige Seite,

c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der jeweiligen Seite.

(2) Der Fachausschuss kann zwischen den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission eintägig, bis zu zweimal im Jahr zweitägig, tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.

(3) Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses kann die jeweilige Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen. Eine Mitarbeitervereinigung bzw. ein diakonischer Dienstgeberverband kann ein von ihm entsandtes Mitglied oder ein von ihm entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen, wenn das Mitglied aus der Vereinigung bzw. aus dem Verband austritt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 oder 2 des MVG EKD sind.

(3) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen. Jedes Mitglied ist zumindest mit 10 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 33 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei die Dienstnehmerseite einvernehmlich eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann. Die Verteilung des Freistellungsumfanges kann frühestens nach einem Jahr geändert werden. Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von 10.300 € pro Jahr. Der Finanzausschuss des Diakonischen Rates kann den Kostenersatz anpassen.

Es gilt die Reisekostenregelung des Diakonischen Werkes der EKD.

(4) Die Mitglieder können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Budgets nach § 9a Abs. 1

¹ Für die Amtsperiode 2010 bis 2013 gilt der ergänzende Beschluss zu TOP 5.1 der Diakonischen Konferenz vom 15. Juni 2010.

dieser Ordnung teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen, soweit die Grenzen des Budgets nach § 9a Abs. 1 der Ordnung eingehalten werden.

§ 9a

Kosten und Finanzierung

(1) Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stimmen die beiden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorstand mit dem Finanzausschuss ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle verwaltet wird.

(2) Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Diakonischen Werkes der EKD im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes der EKD gesondert testiert.

(3) Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostenersatz für die Dienstgeberseite und die Reisekosten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die Reisekosten der Fachausschüsse tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam. Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umlageverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt. Die weiteren Kosten für die Delegiertenversammlungen und für die Arbeitsrechtliche Kommission, zu denen neben den Kosten gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Ordnung insbesondere die Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören, trägt vorerst das Diakonische Werk der EKD.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der EKD beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der EKD leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt beim Diakonischen Werk der EKD. Die Aufsicht führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission gemeinsam. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(5) Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 zu stellen.

(7) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

(8) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(10) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(11) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

Ist eine ordnungsgemäß eingeladene Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, weil eine Seite nicht mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, entscheiden über die in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung aufgenommenen Dienstvereinbarungen nach § 17 AVR DW EKD sowie Dienstvereinbarungen nach Anlage 17 AVR DW EKD und sonstige nach der AVR DW EKD genehmigungspflichtige Dienstvereinbarungen die anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einfacher Mehrheit.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen. Weiterhin sind alle Mitglieder, die aus den Bereichen der östlichen gliedkirchlichen Diakonischen Werken entsandt worden sind, gemeinsam berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, so lange die Entgelttarife in Ost und West voneinander abweichen.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 4 und nach § 5 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12

Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 1 werden mit Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 13

Unterausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse haben eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Unterausschüsse werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervereiner und -vertreterinnen und Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

§ 14

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen § 11 Abs. 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder drei Personen und ihre Stellvertretungen. Für jedes Schlichtungsverfahren können im Einzelfall neue Beisitzer und Stellvertretungen benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich schriftlich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens zusammen.

Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gem. Abs. 7 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder dem Schlichtungsspruch die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission widerspricht. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Widerspruch ist in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Einleitung der zweiten Stufe des Verfahrens einzulegen.

Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses

Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen.

In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss, in geheimer Beratung mehrheitlich bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(7) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(8) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der EKD.

(9) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Die am 15. Juni 2010 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 16

Schlussbestimmung

Über die Umlage der Kosten nach § 9a Abs. 3 hat die Diakonische Konferenz bis Ende 2011 erneut zu beraten und zu beschließen.

Nr. 115* Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstgeberseite für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD und für den Fachausschuss vom 7. Juni 2010 in der Fassung vom 15. Juni 2010.

A. Wahl der Dienstgeberseite

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: Die diakonischen Dienstgeberverbände benennen gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten. Die Geschäftsführung teilt die Namen und den Bereich des Diakonischen Werkes, aus dem die Delegierten stammen, den Diakonischen Werken der Gliedkirchen mit. Die Geschäftsführung lädt mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein. Die Diakonischen Werke entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für die jeweiligen Diakonischen Werke geltenden Rechts in die Delegiertenversammlung. Erfolgt keine Entsendung eines bzw. einer Delegierten, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

Die Delegierten müssen schriftlich erklären, dass sie sich an der Wahlhandlung beteiligen werden.

(2) Einigen sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Wahl, werden die Mitglieder nach zwei Gruppen gewählt:

1. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Dienstgeberverbände 6 Personen
2. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Diakonischen Werke 6 Personen

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder zu schriftlichen Wahlvorschlägen auf. Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden.

(4) Nach Bekanntgabe der Kandidaten fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Delegierten zur Entscheidung auf, ob eine gemeinsame Wahl oder eine Wahl nach Gruppen stattfinden soll. Eine Einigung über eine gemeinsame Wahl wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden getroffen. Es sind in getrennten Wahlgängen 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Erfolgt keine Einigung auf eine gemeinsame Wahl, wird die Wahl getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Gruppen durchgeführt. Die Delegierten der Gruppe 1 sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. Die Wahl der zweiten Gruppe findet erst statt, wenn die Wahl aus der ersten Gruppe abgeschlossen ist. Aus jeder Gruppe sind in getrennten Wahlgängen 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu wählen. Für die Wahl gelten die Abs. 5 und 6.

(8) Sind weniger als zwei Drittel der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt, bestimmt das Los das Mitglied, für das die Wahl erneut durchzuführen ist.

(9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.

(10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 8 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

B. Wahl des Fachausschusses

Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

Übergangsregelung

Die am 4. Februar 2010 erfolgte Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gilt für die Amtsperiode 2010 bis 2013.

Nr. 116* Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstnehmerseite für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD und für den Fachausschuss vom 7. Juni 2010 in der Fassung vom 15. Juni 2010.

A. Wahl der Dienstnehmerseite

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: Die Diakonischen Werke der Gliedkirchen benennen der Geschäftsführung die Sozialpartner ihres Werkes. Die Geschäftsführung lädt die benannten Sozialpartner mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein. Die Entsendung der Delegierten richtet sich nach dem Recht der einzelnen Sozialpartner. Die Geschäftsführung lädt die Benannten ein und fordert sie auf zu erklären, dass sie sich an der Wahlhandlung beteiligen werden. Die Wahlberechtigung setzt voraus, dass eine schriftliche Erklärung zur Mitwirkung vorliegt. Erfolgt keine Benennung eines Sozialpartners bzw. wollen die Sozialpartner keine Delegierten entsenden, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden. Einigen sich die zwei benannten Sozialpartner eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes nicht auf die Entsendung von zwei Delegierten, entsendet jeder Sozialpartner einen Delegierten. Sind mehr als zwei Sozialpartner eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes benannt und einigen sich diese nicht auf zwei Delegierte, entfällt das Stimmrecht der Delegierten der Dienstnehmerseite dieses Diakonischen Werkes.

(2) Die Mitglieder werden nach Regionen gewählt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern e. V. | 1 Sitz |
| 2. Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. | 1 Sitz |
| 3. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. | 1 Sitz |
| 4. Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V.
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V. | 2 Sitze |
| 5. Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e. V.
Diakonisches Werk – IM und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e. V.
Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) | 2 Sitze |
| 6. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Diakonisches Werk Bremen e. V. | 1 Sitz |

Einigen sich die Delegierten der Vereinigungen und der Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Region 6 nicht auf einen Kandidaten, steht das Bestimmungsrecht für das Mitglied derjenigen Gruppierung zu, die die

meisten Delegierten in die Region entsandt hat. Der anderen Gruppierung steht das Bestimmungsrecht für das stellvertretende Mitglied zu.

7. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. 2 Sitze

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e. V.

Diakonisches Werk - Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V.

Diakonisches Werk in Mitteldeutschland e. V.

8. Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e. V. 2 Sitze

Diakonisches Werk der Evang. Kirche der Pfalz

Diakonisches Werk in Hessen-Nassau e. V.

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.

Sind in der Region 8 sowohl stimmberechtigte Delegierte von Gesamtausschüssen/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen als auch von Vereinigungen entsandt und einigen sich die Delegierten nicht auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Wahl, wird die Region aufgeteilt in eine Region a mit den Delegierten aus Vereinigungen, der 1 Sitz zusteht und eine Region b mit Delegierten aus Gesamtausschüssen/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, der ebenfalls 1 Sitz zusteht.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. Nach Beratung in den Regionalgruppen fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder der Regionen zu schriftlichen Wahlvorschlägen für ihre jeweilige Region auf. Die Delegierten in Regionen, die von Vereinigungen entsandt sind, sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen.

Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden. Für Kandidaten, die nicht im diakonischen Dienst beschäftigt sind, sind Ersatzkandidaten zu benennen, die im diakonischen Dienst beschäftigt sind.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahl erfüllen und ob aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge eine ordnungsgemäße Besetzung der Dienstnehmerseite zu erwarten ist. Nach Bekanntgabe aller Kandidaten wird von den Delegierten die Wahl schriftlich durchgeführt.

(4) Die Wahl wird getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Regionen durchgeführt. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt. Die Wahl aus der nächsten Region findet erst statt, wenn die vorhergehende abgeschlossen ist.

(5) Aus jeder Region sind in getrennten Wahlgängen so viele Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu wählen, wie in Abs. 2 angegeben sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Stellt eine Region keine Kandidaten auf, werden nach Abschluss der Wahl nach Regionen die fehlenden Mitglie-

der bzw. stellvertretenden Mitglieder durch die Delegiertenversammlung gewählt.

(8) Sind weniger als zwei Drittel der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt, bestimmt das Los die Region oder die Regionen, für die die Wahl erneut mit den Ersatzkandidaten durchzuführen ist.

(9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.

(10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 8 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

B. Wahl des Fachausschusses

(1) Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

(2) Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten der Diakonischen Werke oder von diesen benannten Mitarbeitenden im diakonischen Dienst, die sich schriftlich zur Kandidatur im Fachausschuss bereit erklärt haben, benannt werden.

(3) Die Wahl wird getrennt in der Reihenfolge des Abs. 2 durchgeführt.

(4) Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt. Die Wahl aus dem nächsten Diakonischen Werk findet statt, wenn die vorhergehende abgeschlossen ist.

(5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Sind keine Delegierten für ein Diakonisches Werk anwesend bzw. stellen sie keinen Kandidaten auf, so bleibt der Sitz dieses Diakonischen Werkes im Fachausschuss unbesetzt.

(8) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder im Fachausschuss mit.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachausschuss aus, bestellt der benannte Sozialpartner dieses Diakonischen Werkes ein neues Mitglied.

Nr. 117* Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 8. Oktober 2010.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 409) und § 47 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 416) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort »fünf« durch das Wort »vier« ersetzt.
2. Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
»2. Kirchenggerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Gemeinsamer Senat in Disziplinarsachen –,«
3. Satz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Oktober 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 118 Berichtigung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO).

Vom 20. September 2010.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHo) vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) (ABl. EKD 2010 S. 172) ist wie folgt zu berichtigen.

Im Inhaltsverzeichnis des ABl. EKD unter Nr. 84 ist die Seitenzahl 174 durch die Seitenzahl 172 zu ersetzen.

H a n n o v e r, den 20. September 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 119 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 24. Juni 2010. (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 69)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. Februar 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 18) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 24. Juni 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung
B u n g e r o t h

Lippische Landeskirche

**Nr. 120 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung.
Vom 24. November 2009.** (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 337)

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 das folgende Kirchengesetz verabschiedet.

§ 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 44 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie gilt jeweils längstens bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands.«
2. Artikel 129 wird wie folgt gefasst:

»Für Disziplinarverfahren des ersten Rechtszuges ist die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in

Deutschland zuständig. Im Übrigen gilt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.«

§ 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung und Zusammensetzung einer für beide Landeskirchen zuständigen gemeinsamen Disziplinkammer vom 5. Februar 1957/12. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 180) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, werden auf die Disziplinkammer übergeleitet.

D e t m o l d , den 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

Nr. 121 Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD.

Vom 19. Juni 2010. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 389)

Die 34. ordentliche Landessynode hat auf ihrer 8. Tagung am 19. Juni 2010 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD

§ 1

Die Landessynode stimmt dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) zu.

§ 2

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes bestimmt die Landeskirche, dass das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz für Verwaltungsverfahren der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden keine Anwendung findet.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

D e t m o l d , den 29. Juni 2010

Der Landeskirchenrat

Nr. 122 Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 19. Juni 2010. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 405)

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 18./19. Juni 2010 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDG.EKD)

§ 1

(zu § 2 DG.EKD)

Gem. § 2 Abs. 3 Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Disziplinalgesetz auch auf Prädikantinnen und Prädikaten anwendbar.

§ 2

(zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaraufsichtführende Stelle gem. § 4 Disziplinalgesetz ist das Landeskirchenamt. Disziplinaraufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist der Landeskirchenrat.

§ 3

(zu § 47 DG.EKD)

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 47 Disziplinalgesetz EKD).

§ 4

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht gem. § 84 Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vom Landeskirchenrat ausgeübt.

Artikel 2

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Feststellungsbeschluss vom 17. April 1996 außer Kraft.

D e t m o l d , den 29. Juni 2010

Der Landeskirchenrat

Nordelbische Evangelische-Lutherische Kirche

Nr. 123 Bekanntgabe des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009.

Vom 1. Juli 2010. (GVBOL. S. 242)

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316) sowie das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 426) werden für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt gegeben.

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 ist für die Nordelbische

Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts ist in seinen Artikeln 1, 3 und 4 für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Auf die Verordnung über das Inkrafttreten des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Februar 2010 (ABl. EKD S. 126) wird Bezug genommen.

K i e l , den 6. Juli 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr . R i e c k

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bryanston sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde unter www.kirchenweb.net/ausland_oekumene/41463.html und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Sie hat ihren Sitz in einem wohlsituierten Vorort von Johannesburg, und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Neben dem Pfarramt gibt es einen Jugenddiakon, Laienprediger und viele engagierte, überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter. In der Gemeinde treffen sich derzeit dreizehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Neben den mit einem städtischen Gemeindepfarramt mit 535 Mitgliedern verbundenen Aufgaben und der damit einher gehenden Verantwortung sollen auch die Deutschen außerhalb des Kirchenumfelds in den Blick genommen werden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der/die gut predigen kann
- Offenheit und Impulse für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und zur Öffnung für Außenstehende (Mission)
- die Fähigkeit zur Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde
- Gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern
- ein geräumiges Gemeindezentrum
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur u. Kindergarten)

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist in der Regel Deutsch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (05 11-27 96-2 34) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (05 11-27 96-2 35) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. November 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Paris (Frankreich)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutsche Evangelische Kirche in Paris für eineinhalb Pfarrstellen ein

Pfarrhepaar

für die selbständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen. Nähere Informationen finden Sie auf www.evangelischekirche-paris.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld
- gute französische Sprachkenntnisse
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisationstalent

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und einer geräumigen Pfarrwohnung mitten in der Stadt im 9. Arrondissement
- deutsche, französische und europäische Kindergärten und Schulen im Umfeld

Gesucht wird ein Pfarrhepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (05 11-27 96-1 38) oder Frau Sabine Rulle (05 11-27 96-1 28) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. November 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Caracas (Venezuela)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in Caracas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Venezuela gehörende deutschsprachige Gemeinde St. Michael

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrhepaar.

Sie finden die Gemeinde unter www.evkirchecaracas.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, das Gemeindeleben kooperativ und offen zu gestalten
- Interesse, auf Menschen aller Generationen zuzugehen und sie zu begleiten
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten
- Bereitschaft, an der Humboldtschule Religionsunterricht zu erteilen
- ökumenisches Interesse und Offenheit
- Aufgeschlossenheit gegenüber dem Land und seinen Besonderheiten

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld (Begegnungsort für Menschen aller Generationen in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und Lebenssituationen)
- Unterstützung durch eine Sekretärin, einen Organisten und einen Chorleiter, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter für Gemeindegremien und Veranstaltungen

- ein renoviertes zweistöckiges Pfarrhaus
- Kindergarten und Schule bis zum Abitur
- einen gemeindeeigenen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrhepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse ist zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau OKR' in Dr. Uta André (05 11-27 96-2 24) oder Frau Heike Buchholz (05 11-27 96-2 25) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Ford: großzügige Nachlässe für kirchliche Einrichtungen



zum Beispiel:

- **Ka Benziner:** 24 %
- **Fiesta:** 24 %
- **Focus:** 25 %
- **Fusion:** 27 %
- **S-Max:** 25 %
- **Connect lang:** 27 %
- **Transit:** 34 %

Höhere Nachlässe bei
ausgewählten Vertragshändlern!

Stand: Oktober 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Interessante
Rabatte auch
für Mitarbeiter
bei 2/3 dienstl.
Nutzung!

Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucker • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de